



Informationsblatt

„Anforderungen an den Rückbau von Bohrungen, Brunnen und Grundwassermessstellen“

1. Grundsätze

- Weisen Bohrungen, Brunnen oder Grundwassermessstellen keinen aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Nutzen (mehr) oder erhebliche bauliche Mängel auf, so sind diese zeitnah zum Schutz des Grundwassers fachgerecht auf Kosten des Vorhabensträgers / Betreibers zurückzubauen.
- Der Rückbau hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des geologischen Schichtenaufbaus insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bzw. wieder hergestellt wird. Die Art des Rückbaus ist dabei auf den konkreten Einzelfall abzustimmen.
- Bohrungen, die nicht ausgebaut werden, sind so zu verfüllen, dass unter Beachtung des geologischen Schichtenaufbaus insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Insbesondere im Bereich bindiger Schichten darf deshalb kein Bohrgut, sondern nur eine handelsübliche, aushärtende Verpresssuspension (bzw. geeignetes Abdichtmaterial, Tonformlinge) verwendet werden. An der Geländeoberfläche ist bis auf Spartentiefe eine Tonplombe einzubauen.
- Falls mehrere Grundwasserstockwerke oder artesisch gespanntes Grundwasser betroffen sind, umfasst der Rückbau wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG. In diesen Fällen erfordert der Rückbau in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WGH i.V.m. Art 14 BayWG (Rückbauanzeige nicht ausreichend).
- Die Maßnahme ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen“ durchzuführen. Es ist ein Rückbaukonzept zu erstellen.
- Die Ausarbeitung der Antragsunterlagen und die Bauüberwachung erfolgt in der Regel durch ein hydrogeologisch tätiges Fachbüro.
- Für die Maßnahme sind Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Zertifizierung W 120-1 (A), Teilgebiet Sanierung/Rückbau sind.
- Sollten über das rückzubauende Bauwerk keine Unterlagen und Informationen zur Art und Weise des Ausbaus oder zum Zustandsbild vorhanden sein, müssen in einem ersten Schritt die notwendigen Informationen durch Untersuchungen und Messungen bereitgestellt werden (z.B. Kamerabefahrung, bohrlochgeophysikalische Messungen, Grundwasseruntersuchungen,



Isotopenuntersuchungen etc.).

- Erst nach Erhalt der Rückbaufreigabe bzw. wasserrechtlichen Bescheid darf mit dem Rückbau begonnen werden.

2. Anzeigepflichten

Der Rückbau von Grundwassermessstellen und Brunnen ist nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG wasserrechtlich anzeigepflichtig bzw. Bedarf ggfs. der wasserrechtlichen Erlaubnis § 10 Abs. 1 WGH i.V.m. Art 14 BayWG (vgl. Nr. 1 Spiegelstrich 3).

Die Einreichung der Unterlagen zur Rückbauanzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Rückbaus bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Der Rückbaubeginn ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (poststelle@wwa-ro.bayern.de) mindestens 1 Woche vorher schriftlich per E-Mail durch das Fachunternehmen anzugeben.

Bei Unfällen mit wassergefährden Stoffen sind die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (08031 305-01, außerhalb der Dienstzeiten über die Rettungsleitstelle 112 erreichbar) unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

3. Vorzulegende Unterlagen für die Rückbauanzeige

Folgende Angaben sollten enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

Erläuterungsbericht mit erforderlichen Angaben zu folgenden Punkten:

- Vorhabensträger / Betreiber inkl. Ansprechpartner und Betreuer der Anlage (Tel. und E-Mail)
- Sinn und Zweck der Maßnahme
- Standort des Vorhabens (Flurstück(e), Gemarkung, UTM-Koordinaten (in m-Genauigkeit), Geländehöhe)
- Hydrogeologische Verhältnisse: Aufbau und Gliederung der Deckschichten und des Grundwasserleiters, Grundwasserstockwerkbau, etc.
- Zustandsbeschreibung des rückzubauenden Brunnens/der Grundwassermessstelle
- Art und Ausführung des Rückbaus und / oder der Verfüllung mit Beschreibung der Vorgehensweise und Angaben der verwendeten Materialien (Rückbaukonzept)
- Ggf. vorab zu entfernende Überbauungen / Einrichtungen / Armaturen / Einbauten
- Ggf. Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes

Planunterlagen (Anhang zum Erläuterungsbericht)

- Übersichtslageplan (topographische Karte Maßstab 1:25.000) mit Lage des Vorhabens



- Lagepläne Maßstab 1:5.000 - 1:100 mit Darstellung des rückzubauenden Brunnens / Grundwassermessstelle
- Ausbauplan und Bohrprofil des rückzubauenden Brunnens / Grundwassermessstelle
- Rückbauplan / Verfüllplan des rückzubauenden Brunnens / Grundwassermessstelle

4. Vorzulegende Unterlagen für den Rückbauantrag nach § 10 Abs. 1 WGH

Unterlagen nach Nr. 3 und ergänzend dazu:

- Dokumentation der erfolgten Untersuchungen (z.B. Kamerabefahrung, bohrlochgeophysikalische Messungen, Grundwasseruntersuchungen, Isotopenuntersuchungen etc.) einschließlich Auswertungen und Bewertungen und Rückschlüsse für den Brunnenrückbau durch ein hydrogeologisches Fachbüro. Allgemein empfiehlt sich eine Vorabstimmung des Sanierungsplans einschließlich der durchzuführenden Untersuchungen mit dem Wasserwirtschaftsamt (vgl. Nr. 6)

5. Dokumentationspflichten

Die Durchführung der Rückbaumaßnahme(n) ist durch fachkundiges Personal mit dem erforderlichen Sachverstand nach DIN 4943 zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

Mindestumfang der erforderlichen Dokumentationsunterlagen:

- Zustand vor dem Rückbaubeginn
- Detaillierte Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (mit aussagekräftigen Fotos)
- Benennung aller eingesetzten Stoffe mit Art, Zusammensetzung, Menge und Verlusten
- Ruhewasserspiegel mit Zeitangabe
- Zustand nach dem Rückbau
- Beim Rückbau von Bohrungen, Brunnen bzw. Grundwassermessstellen ist zusätzlich zu den oben genannten Punkten ein detailliertes Verfüllprotokoll (ggf. mit Angabe von Verpressverlusten) anzufertigen. Diesem Protokoll sind die Lieferscheine der Verfüllmaterialien beizufügen.

6. Hinweise

Wir empfehlen, den im Einzelfall notwendigen Umfang für die Antragsunterlagen vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen.